

Verhaltenskodex über den Gebrauch von Chemikalien in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Die nachstehenden **Parteien**,

- die „Fédération des Industries Chimiques de Belgique ASBL“ (Verband der Chemieindustrie Belgiens VoG), im Nachstehenden „Fedichem“ genannt, Diamant Building, Bd A. Reyers 80, 1030 Brüssel, durch ihren geschäftsführenden Verwalter Herrn Jean-Marie BIOT vertreten,
- die „Fédération de l'Industrie Alimentaire ASBL“ (Verband der Lebensmittelindustrie VoG), im Nachstehenden „Fevia“ genannt, Avenue des Arts 43, 1040 Brüssel, durch ihren Generaldirektor Herrn Chris MORIS vertreten,
- die „Association professionnelle des fabricants d'aliments composés pour animaux ASBL“ (Berufsvereinigung der Mischfuttermittelhersteller VoG), im Nachstehenden „APFACA“ genannt, Rue de l'Hôpital 31, 1000 Brüssel, durch ihren Generaldirektor Herrn Yvan Dejaegher vertreten,

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1: Zielsetzung

Durch die Festlegung von Verhaltensregeln, in denen die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Produzenten und Vertreiber von Chemikalien einerseits und der Erwerber ihrer Erzeugnisse andererseits dargelegt sind, trägt der vorliegende Verhaltenskodex zur Förderung der Nahrungsmittelsicherheit bei. Zu diesem Zweck werden eine Reihe wesentlicher Grundsätze in diesen Kodex aufgenommen.

Artikel 2: Tragweite

Der Kodex betrifft den Gebrauch - in der Lebensmittel- und der Futtermittelindustrie - von Chemikalien als Futtermittel, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe oder Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebens- oder Futtermitteln in Berührung zu kommen.

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Bei der Bestellung müssen die Käufer von Chemikalien ausdrücklich angeben, dass die erworbenen Erzeugnisse in oder bei der Produktion von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln als Futtermittel, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe oder Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebens- oder Futtermitteln in Berührung zu kommen, verwendet werden.
- 3.2 Die Produzenten und Vertreiber des Chemiesektors müssen berücksichtigen, dass ihre Erzeugnisse in Lebensmitteln und/oder Futtermitteln verwendet werden, indem sie wie folgt vorgehen:
 - 3.2.1 Für Futtermittel, Zutaten und Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebens- oder Futtermitteln in Berührung zu kommen, gelten spezifische Rechtsvorschriften. Im Rahmen des K.E. vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette (Belgisches Staatsblatt 12.12.2003) müssen die Produzenten und Vertreiber des Chemiesektors ein Eigenkontrollsystem einführen, welches auf "Hazard analysis and critical control points" (HACCP) gestützt ist - eine von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK), die die Kontrolle ausübt, zur Verfügung gestellte Analyse.
Die Käufer von Chemikalien fragen ihren Produzenten oder Vertreiber nach der Genehmigungs- oder Zulassungsnummer für jedes in dem vorgenannten Rahmen genutzte Erzeugnis.

3.2.2 Im Fall von Verarbeitungshilfsstoffen, für die es keinen vergleichbaren Rechtsrahmen gibt, werden die folgenden Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten getroffen:

- Die Produzenten und Vertrieber gewährleisten die Rückverfolgbarkeit der Verarbeitungshilfsstoffe. Die Produzenten kennen die Herkunft, die Verfahren und die Anwendungszwecke ihrer Erzeugnisse. Die Vertrieber kennen die Herkunft und die Anwendungszwecke ihrer Erzeugnisse.
- Die Produzenten bringen lediglich Verarbeitungshilfsstoffe mit Spezifikationen auf der Grundlage einer anwendungsorientierten Risikobewertung in Verkehr.
- Abmachungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten werden mithilfe des beigefügten Musters des Zusatzvertrags getroffen.

3.3 Produzenten und Vertrieber von für den vorgenannten Zweck bestimmten Chemikalien halten der FASNK ihre gesamte Risikobewertung (in der HACCP-Terminologie) zur Verfügung.

3.4 Produzenten und Vertrieber von für den vorgenannten Zweck bestimmten Chemikalien teilen dem Käufer den nicht vertraulichen Teil der Risikobewertung mit (in jedem Fall die potenziellen Kontaminanten von und die unerwünschten Bestandteile in Lebens- und Futtermitteln).

3.5 Aufgrund der vorerwähnten Verpflichtungen diskriminieren Produzenten und Vertrieber von für den vorgenannten Zweck bestimmten Chemikalien nicht in Bezug auf den Preis oder machen sonstige Unterscheidungen zwischen großen und kleinen Unternehmen.

Artikel 4: Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Verbreitung des Verhaltenskodexes

Der vorliegende Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt ab dem 1. Juli 2007 für ein Jahr, wobei dieser jedes Mal automatisch stillschweigend um ein Jahr verlängert wird, sofern er nicht von einer der Parteien spätestens drei Monate vor der Verlängerungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Die Unterzeichner des vorliegenden Kodexes tragen dafür Sorge, dass er auf die Ihnen am geeignetsten erscheinende Weise verbreitet wird. Sie sensibilisieren ihre betreffenden Mitglieder - Unternehmen für die Einhaltung dieses Kodexes und betreuen den Prozess. Die FASNK wird auch in den Prozess eingebunden.

Nach einem Jahr prüfen sie den Inhalt und die Umsetzung des Verhaltenskodexes. Zu diesem Zweck wird u.a. eine Untersuchung bei den Mitgliedern durchgeführt.

Brüssel, den 5. Dezember 2006 in dreifacher Ausfertigung

FEVIA
Chris MORIS
(gez.)

FEDICHEM
Jean-Marie BIOT
(gez.)

APFACA
Yvan Dejaegher (gez.)

Muster des Zusatzvertrags für den Verkauf von Verarbeitungshilfsstoffen

Zwischen

1. XXXX
Lieferant

2. YYY
Erwerber

wurde Folgendes vereinbart:

1. Art und Gegenstand des Vertrags

Dies ist ein Anhang betreffend die Lieferung von (Angabe des Erzeugnisses).

Der Erwerber verpflichtet sich, bei jeder Bestellung ausdrücklich anzuführen, dass die gekauften Erzeugnisse in oder bei der Produktion von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln als Futtermittel, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe oder Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebens- oder Futtermitteln in Berührung zu kommen, verwendet werden.

Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Verarbeitungshilfsstoffe. Der Lieferant bringt lediglich Verarbeitungshilfsstoffe mit Spezifikationen auf der Grundlage einer anwendungsorientierten Risikobewertung in Verkehr.

Der Lieferant teilt dem Erwerber den nicht vertraulichen Teil der Risikobewertung mit (in jedem Fall die potenziellen Kontaminanten von und die unerwünschten Bestandteile in Lebens- und Futtermitteln).

2. Vertraulichkeit

Der Erwerber erklärt, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet, dass die von dem Lieferanten erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, mit Ausnahme der Arbeitskräfte des Erwerbers, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe darüber verfügen können müssen.

Der Erwerber bestätigt, dass jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin der Geheimhaltungspflicht unterliegt, die inhaltlich mit dieser Vereinbarung übereinstimmt.

Der Erwerber verpflichtet sich, diese vertraulichen Daten nur im Rahmen des Auftrags zu benutzen und sie anschließend zu vernichten.

Erstellt in zwei Originalfassungen, wobei jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten

zu haben (Ort und Datum)

Der Erwerber (Unterschrift) Der Lieferant (Unterschrift)

Anhänge: